

Synodalität aus katholischer Sicht

*Auf der Suche nach neuen Dynamiken**

THOMAS SÖDING

1. Der Stellenwert des Themas

In der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil erlebt das synodale Element eine katholische Renaissance und eine ekklesiale Krise, beides zugleich. Regelmäßig finden Weltbischofssynoden in Rom statt.¹ In Würzburg hat 1971-1975 eine Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland getagt,² die eine starke Wirkung beim nachkonziliaren Reformprozess ausgelöst hat, auch wenn längst nicht alle Beschlüsse umgesetzt worden sind.³ In der ehemaligen DDR hat von 1973-1975 eine Pastoralynode stattgefunden, die einen Meilenstein auf dem Weg der katholischen Minderheitskirche unter dem sozialistischen Herrschaftssystem gesetzt hat.⁴ Am 1. Advent 2020 startete der Synodale Weg, den die Deutsche Bischofskonferenz zusammen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) verabredet hat, um Konsequenzen aus dem Missbrauchsskandal zu ziehen und Strukturreformen im Zeichen der Evangelisierung einzuleiten.⁵ In Deutschland haben viele Diözesen synodale Versammlungen abgehalten, die pastorale Probleme bearbeitet haben. Deutschland steht aber bei weitem nicht allein. In zahlreichen anderen Ländern hat es nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil gleichfalls Synoden oder ähnliche Versammlungen gegeben, auf diözesaner wie auf nationaler Ebene.⁶ Ihr rechtlicher Status ist jedoch vielfach prekär.

Im Codex des katholischen Kirchenrechts von 1983 werden verschiedene Typen definiert, einerseits offener, andererseits restriktiver als früher:⁷ das Ökumenische

* Vortrag bei den Ökumenischen Studientagen des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik am 18.02.2020.

¹ Vgl. N. Eterović, *Sinodi continentali. I consigli speciali del sinodo dei vescovi; incontri con Giovanni Paolo II e Benedetto XVI*, Città del Vaticano 2013; M. Graulich, *Die Bischofssynode*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Hg. v. St. Haering, W. Rees u. H. Schmitz, Regensburg ²2015, 478-485.

² Vgl. *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe*. Bd. 1: *Beschlüsse der Vollversammlung*, Freiburg i.Br. ⁷1989; Bd. 2: *Ergänzungsband: Arbeitspapiere der Sachkommissionen*, Freiburg i.Br. ³1981.

³ Vgl. R. Feiter / R. Hartmann / J. Schmiedl (Hg.), *Die Würzburger Synode. Die Texte neu gelesen*, Freiburg i.Br. 2013 (*Europas Synoden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil* 1).

⁴ *Konzil und Diaspora. Die Beschlüsse der Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR*. Hg. v. der Berliner Bischofskonferenz, Berlin 1976.

⁵ Vgl. Th. Söding, *Christsein 2020 – synodal*, in: *Christ in der Gegenwart* 72 (2020) 17f.

⁶ Vgl. A. Join-Lambert, *Synodes diocésains, „parasynodes“ et conciles particuliers dans l'Église catholique depuis le concile Vatican II. Liste, bibliographie, ressources*, Louvain-la-Neuve ⁶2016.

⁷ Vgl. U. Rhode, *Kirchenrecht*, Stuttgart 2015, 91-131, bes. 116ff.

Konzil (cann. 337-341 CIC),⁸ die Bischofssynode (cann. 342-348 CIC),⁹ das Partikularkonzil, als Plenar- oder als Provinzialkonzil (cann. 439-446 CIC),¹⁰ die Diözesansynode (cann. 460-468 CIC),¹¹ der Priesterrat (cann. 495-501),¹² aus dem der Diözesanbischof ein Konsultorenngremium bildet (can. 502 CIC), und der Pastoralrat einer Diözese (cann. 511-514 CIC)¹³ oder einer Pfarrei (can. 536 CIC). Auf diözesaner und auf pfarrlicher Ebene soll ein Vermögensverwaltungsrat gebildet werden, zur Unterstützung des Diözesanbischofs (cann. 492-494 CIC) und des Pfarrers (can. 537 CIC). In Deutschland wird zwischen dem Kirchenvorstand, der das Vermögen verwaltet, und dem Pfarrgemeinderat unterschieden, der sich in der Regel weder mit Vermögens- noch mit Personal-, sondern mit Pastoralfragen befasst; er hat mehr Aufgaben und eine andere Zusammensetzung als der vom Codex vorgesehene Pastoralrat und kann Beschlüsse fassen, wenngleich in der Regel nicht gegen den Pfarrer.¹⁴ Der diözesane Vermögensverwaltungsrat hingegen wacht nicht nur über die Ökonomie der Kirche (can. 1274 CIC), sondern stellt auch einen Haushaltsplan auf und kontrolliert ihn (can. 493 CIC).

In allen Formen wird festgelegt, was katholische Charakteristika der Synodalität sein sollen. Ein Konzil fällt Beschlüsse, diese werden jedoch nur verbindlich durch Zutun des Papstes. Eine Bischofssynode ist ein Beratungs-, kein Beschlussgremium, ebenso eine Diözesansynode und der diözesane Pastoralrat. Der Priesterrat ist Beratungsorgan des Diözesanbischofs, der selbst den Vorsitz führt, hat aber in bestimmten Fragen ein Anhörungs- und Zustimmungrecht. Ein Plenar- oder Provinzialkonzil kann – im Rahmen des geltenden Rechts – verbindliche Beschlüsse fassen; Stimmrecht haben ausschließlich die Bischöfe; beratend nehmen wenige weitere Personen teil; Gäste können dazugebeten werden. Bei der Vermögensverwaltung ist hingegen durch die Zusammensetzung des zuständigen Rates Partizipation auch von Laien vorgesehen: Der Diözesanbischof resp. der Pfarrer beruft zwar die Mitglieder, ist aber in deren Mehrheitsbeschlüsse eingebunden.

2. Problemfelder katholischer Synodalität

Der grobe Überblick zeigt zweierlei: dass sich das hierarchische Prinzip der katholischen Kirche keineswegs absolutistisch organisiert, sondern konstitutiv mit synodalen Elementen verbindet, dass aber die Synodalität in den Formen, die der Codex vorsieht, klerikal dominiert wird und dadurch strukturelle Probleme bei der

⁸ Vgl. S. Pfannkuche, Papst und Bischofskollegium als Träger höchster Leitungsvollmacht, Paderborn 2019 (Kirchen- und Staatskirchenrecht 12).

⁹ Vgl. W. Aymans / K. Mörsdorf, Kanonisches Recht. Bd 2: Verfassungs- und Vereinigungsrecht. 13. völlig neu bearb. Aufl., Paderborn 1997, 224-232.

¹⁰ Vgl. ebd., 299-308.

¹¹ Vgl. N. Witsch, Synodalität auf Ebene der Diözese. Die Bestimmungen des universalkirchlichen Rechts der Lateinischen Kirche, Paderborn 2004 (Kirchen- und Staatskirchenrecht 1).

¹² Vgl. M. Hommens, Art. Priesterrat, in: LThK³ 8 (1999) 577f.

¹³ Vgl. S. Demel, Die bischöfliche Vollmacht und der Diözesanrat. Kirchenrechtliche Hintergründerläuterungen zu Vorgängen im Bistum Regensburg, in: StZ 223 (2005) 665-678.

¹⁴ Vgl. Landeskomitee der Katholiken in Bayern, Handbuch Pfarrgemeinderat, Freiburg i.Br. 2012.

Beteiligung von Laien generiert. Alle Bischöfe sind eingebunden in ihr Kollegium, das sie in Einheit mit dem Papst gestalten. Die Diözesanbischöfe haben in ihren Diözesen umfassende Vollmachten; Priester und Diakone sind auf überdiözesaner Ebene nicht vertreten; für Ordensobere gibt es Ausnahmeregeln. Pfarrer haben in ihren Pfarreien weitestgehende Entscheidungsrechte. Laien können lediglich auf einer Diözesansynode oder in einem Pastoralrat Mitglieder sein. Nur in der Vermögensverwaltung herrscht ein größeres Gleichgewicht.

Aus diesem Grund erklärt sich, dass in der katholischen Kirche an vielen Orten, da eine strukturelle Erneuerung angestrebt wird, offenere Formen von Synodalität als diejenigen gesucht werden, die vom Kirchenrecht vorgedacht sind. Ziel ist es regelmäßig, eine größere Beteiligung der Betroffenen zu ermöglichen. Bei diesen Öffnungen ist der juristische Status schwächer oder gar ungeklärt; die Wirkung kann gleichwohl groß sein. Sie hängt an der Überzeugungskraft der Beschlüsse, am Zusammenspiel mit den Pfarrern und Bischöfen, nicht zuletzt an der Anerkennung durch Rom.

Auch der Synodale Weg in Deutschland reagiert auf die geltende Rechtslage mit einer Variation der synodalen Form. Die Bitte der Deutschen Bischofskonferenz nach der Frühjahrsvollversammlung 2019 in Lingen, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken möge sich als Partner für den Synodalen Weg gewinnen lassen, musste einen Dialog auf Augenhöhe möglich machen, der sich weder durch ein Plenar- noch durch ein Partikularkonzil organisieren ließ. Inzwischen hat sich eine erste Synodalversammlung eingefunden, die ersten Synodalforen haben getagt – der Synodale Weg hat die erste Etappe begonnen.

Dass in dieser neuen Form grundlegende Fragen der Kirchenstruktur und der Pastoralentwicklung, aber auch der kirchlichen Lehre beantwortet werden sollen, ist nicht unstrittig.¹⁵ Welches Gewicht die Beschlüsse haben, ist nicht ausgemacht. Papst Franziskus hat einen Brief „an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland“¹⁶ geschrieben, der den Prozess unterstützt, aber auch auf seine Gefahren hinweist, aus dem Ganzen der katholischen Kirche auszubrechen und nur Strukturfragen zu diskutieren, die geistliche Dimension aber zu übersehen.¹⁷

In der katholischen Konzeption von Synodalität bricht das Problem auf, wie sich die hierarchische Ordnung und speziell die episkopale Leitung der Kirche zur Partizipation der engagierten Getauften verhält, die in der Nachfolge Jesu auf ihre Weise das königliche, prophetische und priesterliche Amt Christi auszuüben berufen sind (1 Petr 2,1-10; vgl. LG 10; 31). Die katholische Ekklesiologie verfügt über eine hohe Differenzierungsfähigkeit, Aufgaben und Verantwortungen, Rechte und Pflichten, Rollen und Entscheidungswege zu beschreiben. Allerdings ist die dogmatische und juristische Ausführung einseitig darauf angelegt, das Amt des Bischofs und des Pfarrers zu stärken. Der theologische Grund liegt im Ansatz eines sakramentalen Kirchenverständnisses, das von der Eucharistie her entwickelt

¹⁵ Vgl. St. Orth, Dieser Weg wird kein leichter sein, in: HerKorr 74 (2020/1) 4f.

¹⁶ Papst Franziskus, An das pilgernde Volk Gottes in Deutschland, Vatikanstadt 2019.

¹⁷ Vgl. Th. Söding, Ermahnung als Ermunterung. Der Brief von Papst Franziskus an die deutschen Katholiken auf dem „Synodalen Weg“, in: IKaZ 48 (2019) 575-580.

wird.¹⁸ Gleichwohl sind Rückfragen angezeigt. Zum einen kennt die Heilige Schrift ein – traditionell sogenanntes – Apostelkonzil, an dessen Entscheidungen die ganze Gemeinde beteiligt ist, ohne dass dadurch die Autorität der „Säulen“ Schaden erlitten hätte (Apg 15,1-35; Gal 2,1-10). In den Ökumenischen Konzilien der Alten Kirche haben keineswegs nur Bischöfe, sondern auch christliche Politiker mitgestimmt. Die Entwicklung vom Mittelalter zur Neuzeit ist zwar durch eine deutlichere Trennung zwischen Staat und Kirche bestimmt, die theologisch schlüssig ist. Aber mit der Unterscheidung ist nicht schon überzeugend begründet, dass es in kirchlichen Angelegenheiten nur rudimentäre Entscheidungsrechte von Laien gibt. In der Eucharistie sind sie nicht Objekte, sondern Subjekte der Feier; die sakramentale Struktur der Kirche bauen sie ebenso aktiv auf wie die Priester; nur stehen sie der Eucharistiefeier nicht vor, sondern nehmen an ihr aktiv teil. Im Weltendienst der Kirche eignet den Laien unbestritten die wichtigste Expertise. Bei der Weitergabe des Glaubens haben sie die Schlüsselrolle – in der Familie, oft auch in der Schule und nicht selten in der Katechese. Dass sich aus dem Vorsitz bei der Eucharistiefeier eine monopolistische Entscheidungsvollmacht, wenigstens aber eine ausnahmslose Letztkompetenz in legislativer, exekutiver und judikativer Hinsicht ableiten lässt, ist keineswegs schlüssig. In demokratischen Gesellschaften wachsen Erwartungen an Partizipation in kirchlichen Entscheidungsprozessen, die nicht mit dem Argument abgewiesen werden können, dass über den Glauben nicht mit Mehrheit entschieden werde; denn der Glaubenssinn des Volkes Gottes ist ein theologischer Ort erster Güte¹⁹ und über Geld, Personal und Planung wird auf der Basis des Credo entschieden. Die Leitung muss *communio*-theologisch eingebunden und die *Communio*-Theologie biblisch codiert sein, wenn sie der katholischen Ekklesiologie entsprechen soll. Wie es gelingen kann, neue Balancen auszutarieren, ist ein Schlüsselthema.

3. Orientierungsansätze aktueller Theologie

Die offenen Fragen haben eine lebhafte Debatte über die Formen, die Zusammensetzung, die Rechte und die theologischen Impulse von Synoden ausgelöst.²⁰ 2018 veröffentlichte die Internationale Theologische Kommission eine Studie über die Synodalität im Leben und in der Sendung der Kirche.²¹ Bereits 2016 hat das ZdK Synodalität als Strukturprinzip des kirchlichen Handelns beschrieben.²² Beide Texte haben einen unterschiedlichen Hintergrund und eine unterschiedliche

¹⁸ Facettenreich ausgeführt von J. Ratzinger, *Gesammelte Schriften* Bd. 8: Kirche – Zeichen unter den Völkern. Studien zur Ekklesiologie und Ökumene I-II, Freiburg i.Br. 2010.

¹⁹ Vgl. Th. Söding (Hg.), *Der Spürsinn des Gottesvolkes. Eine Diskussion mit der Internationalen Theologischen Kommission*, Freiburg i.Br. 2016 (QD 281).

²⁰ Vgl. P. Hünemann, *Synodalität. Philosophische Überlegungen zum „Weg“ der Kirche in der Zeit*, in: *ThQ* 192 (2012) 149-168.

²¹ *Internationale Theologische Kommission, Die Synodalität im Leben und Sendung der Kirche*. 2. März 2018. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2018 (VApS 215).

²² *Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Synodalität – Strukturprinzip kirchlichen Handelns*, Bonn 2016.

Reichweite, lassen sich aber im Vergleich gut als Zeugnisse einer Orientierungssuche lesen, die in der katholischen Kirche ansteht. Die Orthodoxie kennt eine episkopale Synode als Führungsorgan,²³ ist aber aufgrund der Autokephalie anders geordnet als eine katholische Synode. Evangelische Synoden haben ein besonders großes Gewicht im Gegenüber zu und im Miteinander mit den Kirchenleitungen; sie sind mit programmatischer Berufung auf das allgemeine Priestertum strukturiert, also tauftheologisch, nicht eucharistisch angelegt.²⁴

3.1 Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission von 2018

Die Internationale Theologische Kommission ordnet die Neubelebung der Synodalität²⁵ in die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils ein, die Papst Franziskus anstößt (Nr. 1. 9). Sie verankert das Prinzip anthropologisch in der Gotesebenbildlichkeit des Menschen (Gen 1,26f.) und heilsgeschichtlich in der Berufung Abrahams, reflektiert es also nicht nur als ekklesiologisches, sondern auch als ökonomisches und ökologisches Prinzip (Nr. 12). Sie referiert die Versammlungen Israels beim Exodus (Nr. 13) und ordnet sie bundestheologisch ein (Nr. 14). Sie beschreibt in dieser Perspektive die christologische Basis als Weg, den Jesus bahnt, indem er ihn geht (Nr. 14-18). Sie reflektiert jedoch nicht, dass in der (ideal konzipierten) Geschichte Israels die für die Kirche wesentliche Unterscheidung vom Staat nicht konstitutiv ist. Sie referiert neutestamentliche „Synoden“, an der Spitze das Apostelkonzil (Nr. 19-21), dessen Entscheidung angeblich von Jakobus getroffen worden sei (Nr. 21), während der Text von einem Vorschlag des Herrenbruders spricht, der auf breite Zustimmung gestoßen ist.

Auf die biblische Erinnerung folgt ein kirchengeschichtlicher Streifzug, der sich zuerst der Antike (Nr. 24-30), dann der Entwicklung des zweiten Jahrtausends (Nr. 31-41) widmet, mit Schwerpunkten auf dem Auseinanderdriften von Ost und West (Nr. 31-32), der mittelalterlichen Verbindung mit politischen Aufgaben (Nr. 33), dem Konziliarismus (Nr. 34), dem Konzil von Trient samt dessen Initiative, regelmäßig Diözesan- und Provinzialsynoden abzuhalten (Nr. 35), sowie den beiden Vatikanischen Konzilien, die von den reformatorisch beeinflussten Entwicklungen (Nr. 36) abgesetzt werden, weil diese von der katholischen Tradition abwichen. Das Ziel der Darstellung besteht darin, eine andauernde Arbeit zu charakterisieren, wie unter sich wandelnden Bedingungen das synodale Prinzip konkretisiert werden könne, das seinen Ort in einer episkopalen Kirche findet, unter der Führung des römischen Bischofs.

Das Erste Vatikanische Konzil wird unter dem Aspekt des Jurisdiktionsprimates beschrieben, der dem Papst zuerkannt worden ist (Nr. 37), ohne dass die Konzilminderheit erwähnt würde, die Bedenken hatte. Als Charakteristikum der Zeit

²³ Vgl. P. Plank, Art. Synode v. Ostkirchen, in: LThK³ 9 (2000) 1189.

²⁴ Vgl. A. Freiherr von Campenhausen, Synoden in der evangelischen Kirche, in: ders., *Gesammelte Schriften*. Hg. v. J.E. Christoph, Tübingen 1995 (JusEcc 50), 50-55.

²⁵ Vgl. C.M. Galli, *Du nouveau dans la théologie catholique sur la synodalité. Le document de la Commission théologique internationale: „La synodalité dans la vie et la mission de l'Église“*, in: POC 69 (2019) 13-29; P. Coda, *The way of the Church in the third millennium*, in: POC 68 (2018) 316-325.

zwischen den Konzilien werden theologische Initiativen genannt, das synodale Element zu stärken (Nr. 38), und die Profilierung der Bischofskonferenzen auf nationaler Ebene (Nr. 39). Am Zweiten Vatikanischen Konzil wird hervorgehoben, dass es die Mitgliedschaft aller Getauften im Volk Gottes betont und den theologischen Status der Teilkirche gestärkt hat (Nr. 40), sodass sich im nachkonziliaren Lehramt Initiativen zur Förderung der Synodalität gezeigt haben, vor allem in den Bischofssynoden (Nr. 41).

Das zweite Kapitel dient der systematischen Reflexion (Nr. 42-70). Es steht im Zeichen einer *Communio*-Ekklesiologie, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil geprägt ist. Im ersten Abschnitt wird eine trinitätstheologische Begründung der Synodalität in der Teilhabe der Gläubigen an der Liebe zwischen dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist gesucht (Nr. 43-48); hier wird die missionarische Dynamik mit der sakramentalen Charakteristik der Kirche vermittelt: „Das Handeln des Heiligen Geistes in der Gemeinschaft des Leibes Christi und im missionarischen Weg des Volkes Gottes ist der Beginn der Synodalität“ (Nr. 46). Im zweiten Abschnitt wird das Weg-Motiv aufgenommen und von der Nachfolge Jesu Christi her gedeutet (Nr. 49-51). Im dritten Abschnitt wird von *Lumen Gentium* aus die Synodalität als prägnanter Ausdruck der *Communio* gekennzeichnet, als die sich die Kirche versteht (Nr. 52-57); der Aspekt ist die aktive Beteiligung aller Getauften am Leben der Kirche, die Pointe die Umkehrung der hierarchischen Pyramide zugunsten der Basis.²⁶ Im vierten Abschnitt wird das Entsprechungsverhältnis von Universalität und Lokalität rekonstruiert, das sich aus der vatikanischen Ekklesiologie ergibt (Nr. 58-61). Im fünften Abschnitt (Nr. 62-66) wird über das Traditionsinstrument die hierarchische Struktur der katholischen Kirche eingeführt und als Charakteristikum der Synodalität beschrieben.

Hier knüpft der Schlussabschnitt des Kapitels an und klärt die Rollen (Nr. 67-70): So sehr alle beteiligt sind, so unterschiedlich sind die Berufungen, die zu verschiedenen Rechten und Pflichten führen. Umfassende Konsultationen seien notwendig, bevor eine Entscheidung getroffen werden könne; aber weil sie im Geist der Nachfolge geschehen sollen, sei die Entscheidungskompetenz der legitimen Hirten unbenommen: „Die Erarbeitung ist eine synodale Aufgabe, die Entscheidung ist eine Verantwortung des Amtes“ (Nr. 69).

Kapitel 3 skizziert die kanonistische Dimension (Nr. 71-102). Es orientiert sich am Codex und zeichnet dessen Struktur nach. Die Grundlegung (Nr. 72-76) fokussiert die Befragung der Laien (Nr. 72-73), die Beteiligung der Gemeinschaften geweihten Lebens (Nr. 74), den Dienst der Theologie (Nr. 75) und den Aufbau von geeigneten Kommunikationsstrukturen (Nr. 76). Im Blick auf die Ortskirche (Nr. 77-84) werden zuerst die Diözesansynode resp. die Eparchialversammlung (in den Kirchen mit östlichem Ritus) behandelt (Nr. 78-79); wesentlich sind für die Kommission eine umfassende Befragung aller betroffenen Gläubigen, eine repräsentative Vertretung in der Versammlung und die Führung durch den Diözesanbischof

²⁶ Mit Berufung auf Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben „*Evangelii gaudium*“ an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute. 24. November 2013. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2013 (VApS 194), Nr. 119.

(Nr. 79). Auf der Ebene der Pfarrei (Nr. 83-84) werden der Pastoral- und der Vermögensverwaltungsrat charakterisiert. Statt einer Empfehlung, einen Pastoralrat einzurichten, sei eine Obligatorik vorzuschreiben (Nr. 84). Für die regionale Ebene (Nr. 85-93) wird vor allem nachgezeichnet, was als Partikularkonzilien (Nr. 88) und als Bischofskonferenz (Nr. 89-90) zu verstehen ist. Den Abschluss bildet die „Synodalität in der Universalkirche“ (Nr. 91-102) mit dem Ökumenischen Konzil (Nr. 97-98) und der Bischofssynode (Nr. 99-100) als Schwerpunkten, unter dem Vorzeichen, dass der Papst nur insofern Haupt der Kirche sein könne, als er in ihr stehe, und umgekehrt (Nr. 95).

Kapitel 4 skizziert die Spiritualität der Synodalität im Zeichen der Umkehr (Nr. 103-114) und würdigt ebenso die ökumenische Dimension (Nr. 115-119) wie die soziale (Nr. 120). Die Betonung der Spiritualität zielt auf die Förderungen der verschiedenen Berufungen zum Glaubensleben in der Kirche (Nr. 104-106), die Qualifikation des Glaubenssinns der Gläubigen (Nr. 107-108), die Feier der Eucharistie (Nr. 109) und die Kunst des Zuhörens (Nr. 110-114). Die ökumenische Dimension wird an neueren Dokumenten wie dem katholisch-orthodoxen Dialog von Chieti (Nr. 116)²⁷ und am Faith and Order-Dokument „The Church. Towards a Common Vision“ festgemacht.²⁸ Im Dialog werde die Synodalität als Grundzug der Kirche erkannt, aber auch die Differenz in den Verhältnisbestimmungen zwischen der Teilnahme aller und dem besonderen Dienst der Hirten (Nr. 117).

Nach einer Beschreibung der diakonischen Dimension (Nr. 118-119) folgen kurze Schlussbemerkungen (Nr. 120-121), die den Freimut des geistigen Austausches rühmen.

Das Dokument zeichnet sich durch eine sorgfältige Argumentation und differenzierte Betrachtung aus. Es ist unverkennbar in der Absicht geschrieben, das synodale Moment zu stärken. Es scheut freilich die Thematisierung von Konflikten, die zu einem synodalen Prozess gehören. Im ökumenischen Teil wird zwar die Grundspannung zwischen den Rollen der kirchlichen Hirten und der Laien benannt; in der Durchführung wird aber weitgehend der Eindruck erweckt, das Problem sei in der katholischen Kirche durch die episcopale Führung gelöst, wenn sie nur gut genug ausgeübt werde. An der programmatischen Differenzierung zwischen Konsultation und Beratung einerseits, Entscheidung andererseits wird festgehalten; die Möglichkeit stärkerer Mitwirkungsrechte von Laien wird nicht erörtert; die Angst vor dem „Konziliarismus“ sitzt tief; vom „politischen Parlamentarismus“ will man sich absetzen (Nr. 65).

Doch ist dies nur die eine Seite der Medaille. Dort, wo die Spiritualität der Umkehr beschrieben wird, finden sich die stärksten Impulse zu einer konzeptionellen Weiterentwicklung. Zu den Veränderungsnotwendigkeiten heißt es: „Die pastorale Umkehr zur Umsetzung der Synodalität erfordert, dass einige Paradigmen, die heute noch häufig in der kirchlichen Kultur vorhanden sind, überwunden werden,

²⁷ Gemeinsame internationale Kommission für den theologischen Dialog zwischen der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirche, Synodalität und Primat im ersten Jahrtausend. Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis im Dienst der Einheit der Kirche (Chieti, 21. September 2016), in: KNA-ÖKI Nr. 39 (27.09.2016) Dokumentation, I-V.

²⁸ Die Kirche. Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision. Eine Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), Gütersloh/Paderborn 2014.

weil sie ein Verständnis der Kirche ausdrücken, das nicht von der Ekklesiologie der Gemeinschaft erneuert ist. Unter anderem sind dies: die Konzentration der Verantwortung für die Sendung im Amt der Hirten, die nicht ausreichende Wertschätzung des geheiligten Lebens und der charismatischen Gaben, die seltene Aufwertung der spezifischen und qualifizierten Einbringung der Laien – und unter ihnen besonders der Frauen – in den jeweiligen Kompetenzgebieten“ (Nr. 105). Beim Ansatz einer Konkretisierung werden zwei Stichworte genannt: Zirkularität und Komplementarität. Gefordert wird zum einen „die Aktivierung der Zirkularität – ausgehend von der Partikularkirche auf allen Ebenen – zwischen dem Amt der Hirten, der Teilnahme und Mitverantwortung der Laien, der Impulse, die von den charismatischen Gaben ausgehen in der dynamischen Zirkularität zwischen ‚einem‘, ‚einigen‘ und ‚allen‘“ (Nr. 106a). Was „Zirkularität“ genau meint, wird nicht ausgeführt; offenbar ist eine Reziprozität der Kommunikation und Verantwortung gemeint, die asymmetrisch sein kann, aber wesentlich ist. Postuliert wird zum anderen „die gegenseitige Ergänzung der von den Hirten ausgeübten Kollegialität und der vom ganzen Gottesvolk gelebten Synodalität als Ausdruck der Gemeinschaft zwischen den Partikularkirchen und der Universalkirche“ (Nr. 106b). Freilich werden hier zwei Ebenen miteinander vermischt: die zwischen Universalkirche und Partikularkirchen einerseits, die der Hirten und des Volkes andererseits. An beiden Stellen bleiben wichtige Fragen offen.

3.2 Die Studie des Zentralkomitees der deutschen Katholiken von 2016

Das Statement des ZdK von 2016 hat weder den Umfang noch das Gewicht der Studie der Internationalen Theologischen Kommission, ist aber stärker problemorientiert und programmatisch ambitionierter. Die Stoßrichtung wird aus der Eröffnung ersichtlich. Dieselbe Rede von Papst Franziskus zur Feier von 50 Jahren Generalsynode der Bischöfe, mit der das vatikanische Dokument beginnt (Nr. 1), wird als Votum für eine „Form der Entscheidungsfindung“ (1.1) erschlossen.²⁹ Der Papst selbst hat von „Entscheidung“ gesprochen, aber im hierarchischen Rahmen der episkopal verfassten Kirche, deren Haupt der Bischof von Rom ist. Da das Übergewicht der Bischöfe (und Pfarrer) in den synodalen Strukturen der katholischen Kirchen unübersehbar ist, richtet sich das Interesse des ZdK-Papieres auf die Synodalität als Strukturprinzip der Kirche. Während das Papier der Internationalen Theologischen Kommission sowohl im dogmatischen als auch im kanonistischen Teil weitestgehend nur den *Status quo* rekonstruiert, wird es durch diesen Ansatz möglich, einen Hebel für Sachkritik und konstruktive Reformvorschläge anzusetzen. Die beiden ersten Kapitel sind vom Ständigen Arbeitskreis für Pastorale Grundfragen, Kapitel 3 ist von der Vollversammlung des ZdK verabschiedet worden.

Das Papier lässt zuerst die Entwicklung zu einer Stärkung des Synodalen Revue passieren, ohne sich auf Synoden im juristischen Sinn zu fixieren (1.2-1.3). Aus der summarischen Übersicht werden differenzierte Fragen abgeleitet (1.4). In for-

²⁹ Papst Franziskus, Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode (17. Oktober 2015), in: AAS 107 (2015) 1139.

maler Hinsicht werden Partizipation und Transparenz angemahnt: Welche Rechte in der Vorbereitung, während der Durchführung und bei der Ergebnissicherung haben Laien? Wer entscheidet über die Auswahl? Wie werden Konflikte geregelt? In inhaltlicher Hinsicht wird vor allem gefragt, in welcher Weise allgemeine theologische Fragen erörtert werden können, ohne deren Beantwortung regionale Probleme nicht zu lösen sind. Beratungs- und Entscheidungsbedarf wird auf einem breiten Feld gesehen: nicht im Blick auf die Schöpfungs- und Erlösungslehre und die Christologie, sondern auf die Ekklesiologie und die Ethik. Auf dem Feld der Kirchentheologie setzt das Papier bei dem Zuschnitt und der Gestaltung pastoraler Räume an, um die Diskussion eines neuen Miteinanders von Ordinierten und Nicht-Ordinierten anzustoßen, einschließlich der ökumenischen und interreligiösen Beziehungen. Auf dem Feld der Moralthologie wird die Diskrepanz zwischen der Lehre der Kirche und dem überzeugten Beziehungsleben vieler Gläubigen als notwendiger Gegenstand synodaler Entscheidungen markiert. Aus der engagierten Präsenz katholisch sozialisierter und motivierter Gläubigen in der demokratischen Gesellschaft wird gefolgert, ihnen müssten innerkirchlich mehr Freiräume partizipativer Mitwirkung an Beratungs- und Entscheidungsfragen eingeräumt werden.³⁰

Im Kapitel zur theologischen Begründung baut das – ältere – ZdK-Papier einen ähnlichen Argumentationsbogen auf wie die Studie der Internationalen Theologischen Kommission: Ansetzend bei der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit der Menschen, die als Ebenbild Gottes erschaffen sind (2.1), zeigt sich in der Heiligen Schrift eine Prägung des Synodalen in der Geschichte der inspirierten Nachfolge Jesu, vor- wie nachösterlich (2.2). Neben dem „Landtag zu Sichem“ (Jos 24) kommt das Apostelkonzil zu stehen (Apg 15; Gal 2), ohne dass auch hier der gravierende Unterschied zwischen den beiden Testamenten aufgearbeitet würde, der sich durch die Mission Jesu im Zeichen des Reiches Gottes ergibt und das Volk Gottes – in solidarischer Zeitgenossenschaft mit dem Judentum – in der Kirche Gestalt werden lässt. Während nach dem vatikanischen Papier beim Apostelkonzil autoritäre Entscheidungsmechanismen abgelaufen sein sollen, wird im ZdK-Papier nur von einem Nachdenken gesprochen, ohne dass der rechtliche Charakter der Entscheidung reflektiert würde, der sowohl nach Paulus als auch nach Lukas unübersehbar ist. Im historischen Durchgang (2.3) werden die Orden erwähnt und die Konflikte nicht verschwiegen. Dass kollegiale Gemeindeleitungen anfangs lange Zeit üblich waren, wird so wenig übergangen, wie der politische Einfluss auf Synoden und Konzilien im Altertum verkannt wird. Im Blick auf die westlichen Konzilien wird ihr ökumenischer Charakter angefragt. Das Interesse gilt dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das Synodalität gestärkt habe, und dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983, das „den Kreis der Synodalen über die Gemeinschaft der Bischöfe hinaus“ geweitet habe. Bei der *Communio*-Theologie des Konzils setzt das ZdK nicht eucharistietheologisch an, sondern bringt eine Theologie des Volkes Gottes zur Geltung, die sich aus einer Reflexion der Heilsgeschichte speist. Sie führt zu einer doppelten Programmatik (2.4): Die Aufgabe des kirchlichen Amtes wird weniger in der Kontrolle von und in der Entscheidung

³⁰ Vgl. H. Maier, *Keine Demokratie? Laienmeinungen zur Kirche*, Freiburg i.Br. 2006.

über Laien denn in der Entdeckung und Ermutigung von Charismen gesehen. Gewürdigt wird, dass das Konzil auf vielen Gebieten – Wirtschaft, Finanzen und Medien sind heute durch Ökologie, Bioethik und Friedenspolitik zu erweitern – eine spezifische Kompetenz der Laien anerkannt hat, aber auch einen spezifischen Apostolat, der „in allen Bereichen des kirchlichen Lebens“ gefragt ist.

Kapitel 3 bündelt Forderungen: die Stärkung des synodalen Elements (1), die sichergestellte „Beratung“ der Bischöfe durch Laien (2), ihre Partizipation an der Auswahl „geeigneter Kandidaten“ für das Bischofsamt (3), die Etablierung von Strukturen der partizipativen Beteiligung von Laien an Beratungs- und Entscheidungsprozessen, die durch Repräsentativität, Transparenz und Evaluation gekennzeichnet sein müssen (4), die Einrichtung eines Gremiums aus Bischöfen und Laien, das gemeinsam über „Erfordernisse synodaler Entscheidungen“ berät (5), die Etablierung gemeinsamer Arbeitsstrukturen zwischen DBK und ZdK (6), die Verwirklichung synodaler Prinzipien in synodalen Prozessen (7) und die Evaluation der Entwicklung (8).

4. Entwicklungsperspektiven der Synodalität

Auch wenn der Hintergrund und die Stoßrichtung andere sind, zeigt sich eine hohe Kompatibilität zwischen den Erklärungen der Internationalen Theologischen Kommission und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Beide rütteln nicht an den Grundfesten der römisch-katholischen Kirchenverfassung. Die Leitung der Kirche durch Bischöfe steht so wenig zur Debatte wie die Autorität der Konzilien. Das Kirchenrecht, das im Papier der Theologischen Kommission nachgezeichnet wird, ist kein Gegenstand des ZdK-Papieres, das keine Forderung erhebt, die im Widerspruch zum CIC stände. In beiden Erklärungen zeichnet sich eine deutliche Tendenz ab, das synodale Element und im Zuge dessen auch die Partizipation von Laien zu fördern, aber ebenso eine Konzentration auf die Beratung, nicht die Entscheidung. Differenzen liegen eher in Nuancen: Während das römische Papier *in oecumenicis* Unterschiede herausarbeitet, würdigt das ZdK die Entdeckungen und Erfahrungen anderer Kirchen. Während das vatikanische Papier wieder und wieder die Kompetenz der Bischöfe und der Pfarrer begründet, spricht das ZdK vor allem von der Mitwirkung der Laien.

Die Gemeinsamkeiten zeigen ebenso wie die Unterschiede, dass weitere Überlegungen und Entwicklungen notwendig sind, um im Zeichen der Synodalität die *communio* zwischen den Entscheidungsträgern, den Diözesanbischöfen und Pfarrern einerseits, den Getauften und Gefirmten, die nicht geweiht sind, andererseits zu stärken, einschließlich der Geweihten, die keine Leitungsvollmacht haben. Große Aufgabenfelder erstrecken sich auch dort, wo die Rolle der Diakone und derjenigen Priester beschrieben werden, die nicht Pfarrer sind, sowie der zahlreichen Menschen, die mit oder ohne bischöfliche Sendung oder Beauftragung, bezahlt oder unbezahlt, haupt-, neben- und ehrenamtlich wichtige Ämter (*officium ecclesiasticum*) und Dienste bzw. Aufgaben (*munus*) in der Kirche übernehmen.

4.1 Die Programmatik des Synodalen Weges

Der „Synodale Weg“ greift die neueren Initiativen auf, die Synodalität zu stärken. Er findet gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz wie der Vollversammlung des ZdK eine neue Form, deren Leistungsstärke sich erst noch herausstellen muss. Die „Satzung“ des Synodalen Weges ist das entscheidende Dokument.³¹ Sie beschreibt vor allem die Aufgabe, die Organe samt deren Zusammensetzung und das Procedere wie den Status der Beschlüsse.

Die Aufgabe wird darin gesehen, das christliche Zeugnis dadurch zu stärken, dass in zwei Jahren vier Themen bearbeitet werden: „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“, „Priesterliche Existenz heute“, „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“, „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“ (Art. 1).

Die Organe sind (1) die Synodalversammlung, (2) das Synodalpräsidium, (3) das Erweiterte Synodalpräsidium und (4) die Synodalforen, die den vier Hauptthemen gewidmet sind. Schon in dieser Organisation bilden sich Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede zu einem Plenar- oder Partikularkonzil heraus. Sie verstärken sich beim Blick auf die Zusammensetzung. Denn in der Synodalversammlung sind sowohl Bischöfe als auch in gleicher Zahl vom ZdK gewählte Mitglieder (Art. 3), weit überwiegend Laien, zudem zehn Abgesandte der Ordenskonferenz, jeweils ein Vertreter der siebenundzwanzig diözesanen Priesterräte, fünfzehn junge Erwachsene, die vom ZdK – mit Hilfe des BDKJ – benannt wurden, vier Ständige Diakone, jeweils vier Personen, die von den Verbänden der Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen delegiert sind, jeweils drei Mitglieder, die vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag und von den geistlichen Gemeinschaften entsandt werden, sowie zwei Generalvikare und je zehn vom ZdK und von der Deutschen Bischofskonferenz benannte Persönlichkeiten.

Das Synodalpräsidium wird partnerschaftlich vom Vorsitzenden und vom Stellvertretenden Vorsitzenden der Bischofskonferenz sowie vom Präsidenten resp. der Präsidentin des ZdK und einer Vizepräsidentin resp. einem Vizepräsidenten gebildet. Die Mitglieder der Synodalforen werden von der Synodalversammlung gewählt und wählen ihrerseits eine Doppelspitze als Vorsitzende, wobei eine Person Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz, eine Mitglied des ZdK sein muss (Art. 8,4). Gemeinsam mit den Mitgliedern des Synodalpräsidiums bilden die Vorsitzenden der Synodalforen das Erweiterte Synodalpräsidium.

Die Satzung schreibt eine geistliche Begleitung vor (Art. 5), die „spirituelle Impulse“ geben und die „Arbeit der Synodalversammlung“ geistlich reflektieren soll. Die Versammlung wird beobachtet (Art. 4): Der Apostolische Nuntius ist dabei; eingeladen sind auch die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die Orthodoxe Bischofskon-

³¹ https://dbk.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitragae/Satzung-des-Synodalen-Weges.pdf (13.02.2020). Der Satzung folgt die Geschäftsordnung: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitragae/Ceschaeftsordnung-des-Synodalen-Weges.pdf (13.02.2020).

ferenz in Deutschland (OBKD), der Rat der europäischen Bischofskonferenzen (CEE) und die Laiendachorganisationen sowie die Bischofskonferenzen der Nachbarländer.

In den Foren werden Vorlagen für die Synodalversammlung erarbeitet (Art. 10), über die Beschlüsse gefasst werden (Art. 11). Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit sowohl aller anwesenden Mitglieder als auch der anwesenden Bischöfe (Art. 11,2); wenn gemäß § 5 (3) I der Geschäftsordnung ein Antrag auf getrennte Abstimmung der anwesenden weiblichen Mitglieder der Synodalversammlung gestellt wird, „bedarf es für die Beschlussfassung der für den jeweiligen Beschluss erforderlichen Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder der Synodalversammlung“ (§ 6,3). Die Beschlüsse entfalten „von sich aus keine Rechtskraft“ (Art. 11,5): „Die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Rechtsnormen zu erlassen und ihr Lehramt auszuüben, bleibt durch die Beschlüsse unberührt.“

Der Synodale Weg kann nur dann ein Erfolg werden, wenn es gelingt, die Unterscheidungen in den Kompetenzen transparent zu halten und fruchtbar werden zu lassen; ein Schlüssel wird sein, die Bischöfe zu überzeugen, sich die Beschlüsse zu eigen zu machen, die eine doppelte Zweidrittelmehrheit finden. Raum für diözesane Besonderheiten in allen Organisationsfragen muss gegeben sein, weil die pastoralen Herausforderungen und Ressourcen zwischen Ost und West, Süd und Nord sehr unterschiedlich sind.

Die Themen, die in den Foren bearbeitet werden und dann zu Beschlüssen in der Synodalversammlung führen sollen, berühren nach allgemeiner Einschätzung zu einem großen Teil Entscheidungen, die unstrittig in den Spuren des Codex getroffen werden können: sowohl neue Machtverteilungen in Finanz-, Personal- und pastoralen Planungsfragen samt Kontrollrechten und Rechenschaftspflichten, wie sie am Beispiel des Vermögensverwaltungsrates schon vorgeformt sind, als auch eine intensivere Beteiligung von Laien bei der Findung von Bischöfen und Pfarrern, nicht zuletzt eine stärkere Repräsentanz von Frauen in kirchlichen Diensten, einschließlich Führungsaufgaben, und eine genauere Differenzierung zwischen dem priesterlichen Dienst und den Aufgaben eines Pfarrers.

Andere Themen, wie die Zulassung von Frauen zur Weihe, die Lockerung des Zölibates oder gravierende Veränderungen in der Sexualethik, haben zweifellos universalkirchliche Dimensionen; es ist unstrittig, dass sie nicht in Deutschland allein entschieden werden können, sondern einer Entscheidung der Weltkirche, des Papstes oder eines Konzils, bedürfen, auch wenn Regelungen per Dispens oder *pro loco et tempore* in Rede ständen. Die Satzung sieht vor, bei Themen, die gesamtkirchlich geregelt werden müssen, ein Votum abzugeben (Art. 12,2), das dann gehört wird oder nicht – wie bei der Würzburger Synode z.B. beim Frauen-diakonat geschehen.

Die Beschlüsse haben nicht den Grad der Verbindlichkeit qualifizierter Mehrheitsentscheidungen in der Bischofskonferenz; aber sie entwickeln ein starkes ekklesiales Gewicht, das sich aus dem synodalen Prozess und aus der doppelten Zweidrittelmehrheit ergibt. Bischöfe, die sich weigern, Beschlüsse der Synodalversammlung umzusetzen, können nicht gezwungen werden; sie sind rechtlich noch nicht einmal verpflichtet, sich zu den Beschlüssen überhaupt zu verhalten. Aber

alle Bischöfe stehen in der Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft, in der sie ihre Entscheidungen zu begründen, zu verantworten und ggf. zu revidieren haben.

Erhellend ist ein Vergleich mit dem Statut der Würzburger Synode, das vor dem heute geltenden Codex erlassen worden ist.³² Diesem Statut zufolge, das nicht unumstritten war, sind alle Mitglieder der Bischofskonferenz auch Synodenmitglieder, ebenso aber Kleriker und Laien aus den Diözesen, zudem Einzelpersonlichkeiten, die einerseits aus dem ZdK gewählt, andererseits von der Bischofskonferenz benannt worden sind, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ordenskonferenzen. Es gilt: „Alle Mitglieder haben gleiches beschließendes Stimmrecht“ (Art. 5,2). Der Präsident ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz; zu Vizepräsidenten werden ein Bischof und ein Priester sowie zwei Laien gewählt, darunter eine Frau (Art. 6). Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst (Art. 13,2). Die Bischofskonferenz behält sich vor, eine „Vorlage aus Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche“ nicht zuzulassen (Art. 13,3) und gegen eine „Anordnung“ ein Veto einzulegen (Art. 13,4).

Unter den Bedingungen des heute geltenden Kirchenrechts³³ wäre eine Struktur wie die der Würzburger Synode nicht mehr realisierbar.³⁴ Die Satzung des Synodalen Weges, die nicht in die Muster des CIC passt, kommt der älteren Form relativ nahe, zeigt aber eine Stärkung sowohl der Laienbeteiligung als auch der bischöflichen Entscheidungsvorbehalte. Einerseits sind die Laien gleichberechtigt im Präsidium vertreten; andererseits ist der Verbindlichkeitsgrad der Beschlüsse deutlich abgeschwächt worden.

Die Betrachtung des Synodalen Weges im Licht des Kirchenrechts und im Kontext der kirchlichen Zeitgeschichte weist auf ekklesiologische Grundfragen hin, die bei einer Weiterentwicklung der Synodalität in der katholischen Kirche wichtig werden.

4.2 Die Aufgaben für die Zukunft

Wichtige Zukunftsaufgaben in der Weiterführung eines katholischen Synodalitätskonzeptes sind die Präzisierung des Begriffs, die Erschließung seiner ökumenischen Dimension und nicht zuletzt die Klärung der Beziehung zwischen der episkopalen Leitung der Kirche einerseits und der Beteiligung aller Gläubigen am Aufbau – und damit auch an der Leitung – der Kirche andererseits.

Auf begrifflicher Ebene ist es angezeigt, Synodalität nicht mit (bischöflicher) Kollegialität oder mit demokratischen Prozeduren gleichzusetzen, sondern als einen umfassenden ekklesialen Begriff zu verwenden, der beide Elemente umfassen kann, aber in keinem aufgeht, sondern deren spezifischen Ort im Leben der Kir-

³² Gemeinsame Synode I (Anm. 2), 856-861.

³³ Zu berücksichtigen ist die Instruktion über die Diözesansynoden, die 1997 von der Kongregation für die Bischöfe und der Kongregation für die Evangelisierung der Völker erlassen worden ist: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cbishops/documents/rc_con_cbishops_doc_20041118_diocesan-synods-1997_ge.html (13.02.2020).

³⁴ Im Oktober 2020 wird in Australien ein Plenarkonzil durchgeführt; die Satzung ist noch nicht veröffentlicht.

che bezeichnet.³⁵ Synodalität entspricht dem Verständnis der Kirche als *communio*, das es erlaubt und fordert, die gleiche Würde und die gleichen Rechte aller, die in der Taufe begründet sind, mit den unterschiedlichen Aufgaben und Rechten Einiger zu vermitteln, die als Ordinierte einer spezifischen Berufung zum Aufbau der Kirche folgen. Synodalität qualifiziert die Beteiligung aller, die unterschiedliche Formen findet: von der Konsultation über die Diskussion bis zur Rezeption, von der Beratung bis zur Entscheidung und Kontrolle, von der Befragung bis zur Rechenschaft. Im geltenden Recht sind diese verschiedenen Formen unterschiedlich entfaltet; wenn die Differenziertheit des Begriffs entwickelt wird, lassen sich die bereits realisierten und noch zu entwickelnden Formen der Synodalität präziser verorten.

In der ökumenischen Debatte kommt es darauf an, einerseits die Erfahrungen anderer Konfessionen zu würdigen, um von ihnen für die katholische Kirche zu lernen, andererseits die katholische Charakteristik differenziert zu beschreiben, ohne die das Prinzip der Synodalität nicht auf einem Reformkurs weiterentwickelt werden kann.³⁶ Innerhalb der katholische Kirche bildet das Gesetzbuch für die Orientalischen Kirchen (CCEO) eine Brücke zur Orthodoxie. Synodalität ist hier stärker gewichtet als in der lateinischen Tradition: Synoden sind Organe der Kirchenleitung; sie sind allerdings episkopal geprägt und sehen lediglich in sehr überschaubarem Maße die Mitwirkung von Laien vor (can. 143 § 1 6° und can. 238 § 1 10° CCEO), in stärkerem Umfang allerdings bei einem Pastoralkonzil, das freilich nur beratenden Charakter hat (can. 273 § 1 CCEO).³⁷ Im Vergleich mit dem Protestantismus wird sich das Bischofsamt als katholisches Unterscheidungsmerkmal herauskristalisieren, wie groß auch immer die Bedeutung der episkopalen Kirchenleitungen in den verschiedenen evangelischen Traditionen theoretisch und praktisch sein mag. Ausgeschlossen ist aber keineswegs, dass sich Diözesanbischöfe selbst stärker in synodale Strukturen einbinden lassen und sowohl auf der Ebene ihrer Diözesen wie auch der Bischofskonferenz, der sie angehören, Entscheidungen nicht nur unter Klerikern treffen.

Hier wird der Konstruktionspunkt einer Reform berührt. Nach can. 129 CIC sind zur „Übernahme von Leitungsgewalt, die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt ..., diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben“ (§ 1), während Laien bei der „Ausübung“ dieser Gewalt mitwirken können (§ 2). An dieser Bestimmung kann kein Reformvorschlag vorbeigehen, der nicht eine tiefgreifende Veränderung des Kirchenrechts bedeutete; allerdings scheitern auch keineswegs Reformansätze an dieser Bestimmung. Vielmehr stellt sich in verschiedenen Aspekten die Grundfrage, wie die Einbindung des Bischofs und in seiner Folge des Pfarrers theologisch gedacht werden und rechtlich angewendet

³⁵ Vgl. M. Graulich, Synodalität als Kennzeichen einer missionarischen Kirche. Postulate und Desiderate aus kirchenrechtlicher Perspektive, in: Th. Meckel / M. Pulte (Hg.), *Ius semper reformandum. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft*, Paderborn 2018, 115-127.

³⁶ Ansätze markiert B.J. Hilberath, *Die ökumenische Aufgabe und eine katholische Herausforderung*, in: ThQ 192 (2012) 131-148.

³⁷ Vgl. A. Weiß, *Die Zuordnung von Autorität und Synodalität im CCEO*, in: Chr. Böttigheimer / J. Hofmann (Hg.), *Autorität und Synodalität. Eine interdisziplinäre und interkonfessionelle Umschau nach ökumenischen Chancen und ekklesiologischen Desideraten*, Frankfurt a.M. 2008, 361-377.

werden kann. Um eine Klärung zu betreiben, ist zum einen zu fragen, was als Leitungsgewalt *iure divino* zu verstehen sei und was *iure humano* organisiert werden kann; zum anderen ist zu fragen, wie die Mitwirkung der Laien zu denken ist und mit der Leitungsmacht der Geweihten vernetzt werden kann. Das nachsynodale Schreiben „Querida Amazonia“ bietet an beiden Stellen wichtige Hinweise zur genaueren Unterscheidung.³⁸

Zum einen: Gemäß göttlichem Recht³⁹ sind die Feier der Eucharistie und des Versöhnungssakraments an die Priesterweihe gebunden. Wegen der Einheit von Liturgie, Martyrie und Diakonie folgt daraus die Leitungsvollmacht. Doch sind die Aufgaben der Konkretisierung mit dieser Positionierung noch nicht gelöst, sondern erst gestellt.⁴⁰ Zwar ist, speziell in Deutschland, ein Modell der *sacra potestas* entwickelt worden, das aus der sakramentalen Vollmacht die legislative, exekutive und judikative Vollmacht ableitet, die nicht geteilt werden könne.⁴¹ Doch ist dieses Modell weder schlüssig noch allgemein akzeptiert.⁴² Erstens weist die kanonistische Systematik selbst eine größere Offenheit auf. Der Gesetzgeber unterscheidet *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* bzw. *regiminis*. Weihbischöfe haben zwar die Bischofsweihe empfangen, üben aber in dem Bistum, in dem sie wirken, von Amts wegen keine Leitungsaufgaben aus; Kurienerzbischöfe erfüllen vor allem Verwaltungsaufgaben im Vatikan, haben aber keine Vollmacht, in Diözesen hineinzuregieren. Es gibt zahlreiche Priester, die weder Pfarrer noch mit einem Kirchenamt betraut sind und deshalb womöglich Weihegewalt (*potestas ordinis*), aber keine Leitungsgewalt (*potestas iurisdictionis* bzw. *regiminis*) haben. Zweitens wird die Eucharistie in der Gemeinschaft der Gläubigen gefeiert; sie auf das Opfer zu reduzieren, das der Priester darbringt, wäre eine unangemessene Verkürzung. Wenn aber die Eucharistie *communio* ist, sind auch Leitungsaufgaben, die sich von der Eucharistie nähren und auf sie hinführen, nicht monarchisch, sondern ekklesial zu gestalten: durch qualifizierte Partizipation, wie der Geist sie mit den

³⁸ Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Querida Amazonia“ an das Volk Gottes und an alle Menschen guten Willens. 2. Februar 2020. Anhang: Bischofssynode – Sonderversammlung für Amazonien: Schlussdokument. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2020 (VApS 222), Nr. 85-90.

³⁹ Zur Debatte über die Legitimität und Reichweite des Konzepts vgl. M. Graulich / R. Weimann (Hg.), *Ewige Ordnung in sich verändernder Gesellschaft? Das göttliche Recht im theologischen Diskurs*, Freiburg i.Br. 2018 (QD 287). Eine freiheitstheoretische Bestreitung des Begriffs untermauern St. Goertz / M. Striet (Hg.), *Nach dem Gesetz Gottes. Autonomie als christliches Prinzip*, Freiburg i.Br. 2014 (Katholizismus im Umbruch 2).

⁴⁰ Vgl. M. Wijlens, *The Power of Governance. Canon 129*, in: J.P. Beal / J.A. Coriden / Th.J. Green (Hg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*. Commissioned by the Canon Law Society of America, New York 2000, 184-185.

⁴¹ Vgl. W. Ayman, „Munus“ und „sacra potestas“, in: E. Corecco / N. Herzog (Hg.), *Les Droits Fondamentaux du Chrétien dans l'Eglise et dans la Société. Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. I Diritti Fondamentali del Cristiano nella Chiesa e nella Società. Actes du IVe Congrès International de Droit Canonique. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht. Atti del IV Congresso Internazionale di Diritto Canonico Fribourg (Suisse) 6.X.1980*, Freiburg i.Br. 1981, 185-202.

⁴² Vgl. R. Oehmen-Vieregge, *Sacra potestas – ein Schlüsselbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils?*, in: ThQ 197 (2017) 337-358.

unterschiedlichen Gaben begründet, mit denen er die Gläubigen beschenkt.⁴³ Weder der Vorsitz im Kirchenvorstand noch im Pfarrgemeinderat ist *iure divino*. Im Vermögensverwaltungsrat ist eine partizipative Verantwortung kodifiziert. Die Leitung von Gemeinden oder anders benannten pastoralen Einheiten innerhalb von Pfarreien können kein Problem sein, das nicht auf der Basis des CIC gelöst werden könnte. Bei der Leitung von Pfarreien wird genau zu differenzieren sein, wo und wie das Prinzip der Leitung aufgrund von Weihe mit der Aufgabe organisatorischer Gestaltung, finanzieller Verantwortung und Personalführung zu vermitteln ist, die allesamt auch von Nicht-Geweihten übernommen werden können, aufgrund bischöflicher Beauftragung, in Kooperation mit den Diakonen und Priestern, verbunden mit den Aufgaben des Pfarrers. Differenzierungsansätze kennt das Kirchenrecht durchaus. Der Ökonom einer Diözese braucht kein Kleriker, er oder sie braucht noch nicht einmal ein Kirchenmitglied oder getauft zu sein; lediglich die fachliche Qualifikation zählt (can. 494 CIC). Diese Ansätze weiterzuentwickeln, hilft der Qualitätssteigerung und Professionalisierung; es entmystifiziert zugleich die Weihe und deren Wirkung: Liturgie, Martyrie und Diakonie lassen sich nicht trennen, aber unterscheiden; der Dienst der Priester wird nicht verwischt, sondern verdeutlicht, wenn das Miteinander von Menschen, die in der Pastoral ohne Weihe engagiert sind, so geregelt wird, dass neue Formen der Kooperation entstehen.

Zum anderen: Der Begriff der Mitwirkung von Laien ist in der katholischen Dogmatik wie im katholischen Kirchenrecht notorisch unterbestimmt und in den Konkretisierungen bislang blass. Wichtig sind Konsultationen, wie sie letzthin mit größerem Aufwand betrieben worden sind, vor der Familien- wie vor der Jugend- und vor der Amazonas-Synode, aber auch beim Synodalen Weg. Doch erstens ist das Verhältnis zwischen Konsultation und Entscheidung so lange unterbestimmt, wie es keine Rechenschaftspflicht der Entscheider vor den Betroffenen und ihren Vertretungen gibt. Zum anderen leuchtet nicht ein, weshalb Mitwirkung auf Konsultation reduziert werden sollte.⁴⁴ Sie kann ebenso gut Mitentscheidung sein – und sollte es auch sein, schon dann, wenn die Beratung in die Entscheidung einfließt, aber auch dann, wenn Kriterien angewendet, Zielkonflikte gelöst und Prioritäten gesetzt werden. Die Einbeziehung der Betroffenen in die Auswahl von pastoralen Führungskräften bis hin zum Bischof ist kein Ding der Unmöglichkeit, sondern ein Gebot der Stunde und in starken Ansätzen vielerorts bereits gute Praxis. Partizipation gehört zum Wesen von *Communio*.⁴⁵ Der Vermögensverwaltungsrat kann ohne Weiteres so ausgestaltet werden, dass der Bischof sich eine Mehrheit in einem gewählten Gremium von Priestern, Diakonen, Ordensleuten und Laien suchen und sich samt seiner Verwaltung einer effektiven Kontrolle

⁴³ Zu diesem ekklesiologischen Ansatz, der neutestamentlich, speziell paulinisch charakterisiert ist, vgl. Th. Söding, Wer die Kirche aufbaut. Eine theologische Reflexion im Kontext der gegenwärtigen Pastoralentwicklung, in: IKaZ 44 (2015) 647-657.

⁴⁴ Vgl. B.E. Hinze, Synodality in the Catholic Church, in: ThQ 192 (2012) 121-131, hier 125: "The consultative-only stipulation has been a source of frustration at every level of the Church."

⁴⁵ Erfahrungen aus der Unternehmensführung reflektiert im Hinblick auf die besonderen Bedingungen kirchlichen Handelns v. Dessoy, Partizipation – Schlagwort oder mehr?, in: Diakonia 49 (2018) 82-91.

unterziehen muss. Es gibt keinen Grund, Pastoralplanungen ohne eine qualifizierte Beteiligung der Betroffenen an den relevanten Entscheidungen vorzunehmen, im Gegenteil: Es gibt Gründe nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Klugheit, Prozesse zu strukturieren, die diese Entscheidungen partizipativ organisieren. Den Schlüssel, um Reformen in die Wege zu leiten, die ein profiliertes Miteinander der verschiedenen Kirchenmitglieder begründen, halten die Bischöfe in der Hand. Sie haben unbestreitbar das Recht, sich selbst in Entscheidungsprozesse einzubinden. Sie haben auch die Kompetenz, die Pastoral vor Ort so zu organisieren, dass neue Formen der Kooperation zwischen Priestern, Diakonen, Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten sowie weiteren haupt-, neben- und ehrenamtlich Engagierten möglich und verbindlich werden. Ein pastoraler Leitungsdienst bedarf einer bischöflichen Beauftragung bzw. der Übertragung eines Kirchenamtes, mit dem die Ausübung von pastoraler Sorge verbunden ist; aber erstens spricht nichts dagegen, vielmehr sehr viel dafür, die Beauftragung verbindlich von der Zustimmung der Gemeinde und des Pastoralteams abhängig zu machen, einschließlich der Bestellung von Pfarrern (wie es in vielen Verbänden bei den geistlichen Assistenten bewährte Praxis ist); zweitens ist jeder Bischof frei und gut beraten, sich selbst in die Pflicht zu nehmen, Rechte der betroffenen Gläubigen auch unabhängig von der eigenen Person zu garantieren (wie bei der Erteilung der *missio canonica* an Religionslehrerinnen und -lehrer) und reziproke Beziehungen festzuschreiben, auch wenn sie asymmetrisch sind.

Die Klärung beider Fragen berührt das Verständnis der Repräsentation.⁴⁶ Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission über die Synodalität behandelt sie nur an zwei Stellen: im Blick auf das Konzil (Nr. 98) und im Blick auf die Bischofssynode (Nr. 100), und beide Male so, dass der Diözesanbischof, der durch die Weihe am Kollegium der Bischöfe teilhat, die Partikularkirche repräsentiert, die er leitet. Allerdings geht Synodalität über episkopale Kollegialität weit hinaus. Das Volk Gottes als Ganzes muss einbezogen werden. Repräsentation ist ohne demokratische Elemente nicht zu verwirklichen.⁴⁷ Die Zusammensetzungen von synodalen Versammlungen, wie auf dem Synodalen Weg organisiert, bilden die Begabungen und Berufungen, die Erfahrungen und Verantwortungen von Menschen in der katholischen Kirche besser ab, als dies durch die Regeln für ein Plenar- oder Partikularkonzil vorgesehen ist. Das ZdK wird zwar kritisiert, nicht wirklich das Kirchenvolk zu repräsentieren. Aber eine starke Säule sind die Vertretungen der Diözesanräte, die allesamt auf den Wahlen zu Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen beruhen, an denen alle Gefirmten teilhaben können; eine zweite Säule bilden die Verbände, deren Vertretung im ZdK durch demokratischen Beschluss festgelegt wird und die ihrerseits demokratisch Abgesandte wäh-

⁴⁶ Eine exegetisch-theologische Unterscheidung entwickelt K. Kertelge, Offene Fragen zum Thema „Geistliches Amt“ und das neutestamentliche Verständnis von der „representatio Christi“, in: ders. (Hg.), Die Kirche des Anfangs. FS H. Schürmann, Freiburg i.Br. 1978, 583-605.

⁴⁷ Vgl. P. Neuner, Abschied von der Ständekirche. Plädoyer für eine Theologie des Volkes Gottes, Freiburg i.Br. 2015. Weiter geht D. Bogner, Ihr macht uns die Kirche kaputt ... doch wir lassen, das nicht zu, Freiburg i.Br. 2019. Freilich ist die Episkopalität als Strukturprinzip der katholischen Kirche auch dann nicht zu leugnen, wenn man den Missbrauch durch Geistliche erfolgreich bekämpfen und demokratische Elemente – durch qualifizierte Synodalität – stärken will.

len; die dritte Gruppe, die Einzelpersonlichkeiten, bildet sich in demokratischen Wahlgängen der Vollversammlung. Ebenso haben die Ordenskonferenzen und die Priesterräte, der Fakultätentag und die Berufsgruppen ihre „Abgeordneten“ gewählt. Die Qualität der demokratischen Repräsentation ist beachtlich.

Es gilt also, theologisch verschiedene Typen von Repräsentation zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen: die in der Ordination begründete, die unbestritten durch das Bischofsamt als Dienst an der Einheit der Kirche personifiziert wird, und die in der Taufe begründete, die durch Wahlen zu Sitz und Stimme führt. In diesem Blickwinkel zeigt sich eine Unwucht, wenn der Codex bei einem Partikularkonzil, das rechtlich bindende Beschlüsse fassen kann, „Priester und andere Gläubige“ nur in eingeschränktem Umfang und nur mit beratender Stimme zulässt (can. 443 § 4 CIC), während alle relevanten Entscheidungen ausschließlich von Bischöfen getroffen werden (can. 443 §§ 1-2 CIC). Die Diözesansynode hingegen, die lediglich beratende Funktion hat, soll eine „Versammlung von ausgewählten Priestern und anderen Gläubigen“ (can. 460 CIC) sein, zu denen auch Laien gehören (can. 463 § 1 5° CIC), die vom Pastoralrat gewählt worden sind. Ähnliches gilt für den Pastoralrat selbst (cann. 511-514 CIC), dessen Mitglieder zwar nur auf Zeit berufen sind, der aber, an die Amtszeit des Diözesanbischofs gebunden, ein dauerhaftes Beratungsgremium bilden soll. Die Unwucht liegt darin, dass zwischen Beratung und Entscheidung nur formal, nicht aber faktisch trennscharf unterschieden werden kann und nicht einleuchtet, weshalb der auch von der Internationalen Theologischen Kommission zitierte Grundsatz „quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet“ (Nr. 65) nicht durch die Einräumung von Mitentscheidungsrechten von Laien und Klerikern, die nicht Diözesanbischofe sind, erfüllt werden kann. So lange das Kirchenrecht an dieser Stelle nicht geändert wird, steht es den entscheidungsbefugten Bischöfen frei, ihre Entscheidungen von den kommunikativen Prozessen abhängig zu machen, in denen die Stimmen des Kirchenvolkes zur Geltung kommen.

Für die Unwucht ist eine Deutung der *Communio-Ekklesiologie* verantwortlich, die einseitig auf die Hierarchie setzt, aber die Bischöfe, Priester und Diakone nicht ihrerseits in das Volk Gottes einbindet, wie es konsequent wäre, wenn die biblische Basis, die vor allem Paulus gelegt hat, die Theologie wie die Praxis bestimmt,⁴⁸ und die Subsidiarität unterbestimmt, die zu den ethischen Grundprinzipien der Kirche gehört.⁴⁹ Biblisch betrachtet, verbindet sich die Differenziertheit der Charismen mit der Einheit des Leibes Christi, in der es nicht mehr oder weniger Gnade, sondern Differenz und Kooperation, Anerkennung und Unterstützung gibt; Paulus, der als Apostel das Bild entwirft (1 Kor 12,13-27; Röm 12,4ff.), sieht seine Aufgabe nicht darin, die Gemeinde, die Kirche vor Ort, zu dominieren, sondern sie zu qualifizieren, dass sie ihren eigenen Weg geht. Nur dadurch ent-

⁴⁸ Vgl. W. Kasper, Volk Gottes – Leib Christi – *Communio* im Hl. Geist. Zur Ekklesiologie im Ausgang vom Zweiten Vatikanischen Konzil, in: *IKaZ* 41 (2012) 251-267.

⁴⁹ Das Subsidiaritätsprinzip unterstreicht D. Deckers, Subsidiarität in der Kirche. Eine theologiegeschichtliche Skizze, in: J.-P. Wils u.a. (Hg.), *Theologische Ethik zwischen Tradition und Modernitätsanspruch*. FS Adrian Holderegger, Fribourg 2005, 269-295.

steht die Einheit der Kirche an allen Orten, die in der Freiheit des Glaubens begründet ist (Gal 5,1.13).

Für die katholische Kirche ist es typisch, dass die Bischöfe im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat durch die Aufwertung der Ortskirchen auch die Rolle der Diözesanbischöfe aufgewertet. Deshalb braucht es, um das Prinzip der Synodalität katholisch zu entwickeln, auch eine erneuerte Theologie des Ortsbischofsamtes, die nicht nur die hierarchischen Beziehungen zu Priestern und Diakonen communio-theologisch präzisiert, sondern auch ihre Stellung als Diener des Volkes Gottes qualifiziert.⁵⁰

SUMMARY

Since Vatican II the Catholic Church has experienced both a renaissance and a crisis of the synodal principle. On the one side, numerous synods have been held on universal, continental, national, regional, and local levels. On the other side, these same synods continue to be criticized for allowing lay people to play no more than a consultative role. Therefore, the contemporary history of Church knows many variations of the synodal structure that try to strengthen the role of lay persons but thereby render their canonical status uncertain. The International Theological Commission and the Catholic lay organization in Germany (ZdK) have recently published papers which analyze and animate this development. The statutes of the "Synodaler Weg", which are meant to advance a reform project jointly proposed by the German Bishops' Conference and the ZdK, takes up these tensions in order to make them productive. A survey of Scripture and Tradition clarifies that the Catholic Church has a great potential to deepen the synodal principle in the direction of a better cooperation of bishops, clergy and laity.

⁵⁰ Vgl. M. Böhnke, „... hinter dem Volk hergehen“ (EG 31). Ekklesiologische Argumente für eine synodale und subsidiäre Ausübung des Bischofsamtes, in: M. Kirschner / J. Schmiedl (Hg.), *Der Dialog geht weiter. Ergebnisse und Perspektiven des Gesprächsprozesses*, Freiburg 1.Br. 2015 (Katholische Kirche im Dialog 4), 108-129.